

## AMTLICHER TEIL

### Gedenktag für die Opfer der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft

*Bek. d. MK v. 25.10.2012 - 21-82104/1-2 -*

Bezug: RdErl. v. 30.9.2004 (SVBl. S. 502) - VORIS 22410

Der 27. Januar ist der Gedenktag für die Opfer der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft. An diesem Tag wurde 1945 das Konzentrationslager Auschwitz befreit, das stellvertretend für alle Konzentrationslager und für ein System menschenverachtender Gewaltherrschaft steht. Im Sinne des Erlasses „Volks-  
trauertag und Gedenktag für die Opfer der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft“ (s. SVBl. 11/2004, S. 502) bietet sich aus Anlass dieses Tages insbesondere die Beschäftigung mit der Geschichte von Gedenkstätten und deren Besuch an, um an die Opfer und Verfolgten der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft zu erinnern.

### Unterricht an kirchlichen Feiertagen und Teilnahme an kirchlichen Veranstaltungen

*RdErl. d. MK v. 1.11.2012 – 33-82013 – VORIS 22410*

Bezug: a) Niedersächsisches Gesetz über die Feiertage i. d. F. vom 7.3.1995 (Nds. GVBl. S. 51, zuletzt geändert durch Gesetz v. 23.6.2005 (Nds. GVBl. S. 207)

b) Niedersächsische Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten an öffentlichen Schulen (Nds. ArbZVO-Schule) v. 14.5.2012 (Nds. GVBl. S. 106)

c) RdErl. „Unterricht an kirchlichen Feiertagen und Teilnahme an kirchlichen Veranstaltungen“ v. 4.11.2005 (SVBl. S. 621) – VORIS 22410

#### 1. Evangelische und katholische Feiertage

1.1 Nach § 11 in Verbindung mit § 7 des Niedersächsischen Gesetzes über die Feiertage ist evangelischen Schülerinnen und Schülern am Epiphaniastag, am Reformationstag, am Buß- und Betttag sowie am Gründonnerstag, katholischen Schülerinnen und Schülern am Heiligedreikönigstag, an Fronleichnam und Allerheiligen sowie am Gründonnerstag Gelegenheit zu geben, am Gottesdienst oder an vergleichbaren religiösen Veranstaltungen teilzunehmen; der Teilnahme an einem Gottesdienst gleich gestellt ist die Teilnahme an einer Fronleichnamprozession. Für evangelische und katholische Lehrkräfte sowie Schulleiterinnen und Schulleiter gilt das Entsprechende, soweit dringende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

1.2 In den vergleichbaren religiösen Veranstaltungen nach Nr. 1.1 muss das Anliegen des kirchlichen Feiertags zum Ausdruck kommen. Solche Veranstaltungen können z. B. sein: Schulandachten, Diskussionsforen, musikalische oder künstlerische Darbietungen, Vorträge, Besuche in Kirchen und kirchlichen Einrichtungen, gemeinsame Projekte von Schule und Kirche.

1.3 Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften und Schulleiterinnen und Schulleiter der jeweils anderen Konfession, einer anderen oder keiner Religionsgemeinschaft kann die Teil-

nahme an Veranstaltungen nach Nrn. 1.1 und 1.2 ermöglicht werden, sofern das Anliegen des kirchlichen Feiertags gewahrt bleibt. Die Schule hat dies bei der Unterrichtsgestaltung an den kirchlichen Feiertagen zu berücksichtigen.

1.4 Der Wunsch zur Teilnahme an einer der in Nrn. 1.1 und 1.2 genannten Veranstaltungen ist von den Erziehungsberechtigten oder der religionsmündigen Schülerin oder dem religionsmündigen Schüler der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer oder der Tutorin oder dem Tutor, von der Lehrkraft der Schulleiterin oder dem Schulleiter rechtzeitig schriftlich mitzuteilen.

1.5 Sofern an Fronleichnam, am Reformationstag und an Allerheiligen die Durchführung des Unterrichts an einer Schule für die Schülerinnen und Schüler, die der jeweils anderen Konfession oder keiner Konfession oder einer anderen Religionsgemeinschaft angehören, mit erheblichen schulorganisatorischen Schwierigkeiten verbunden ist, kann die Schule an den genannten kirchlichen Feiertagen den Unterricht in dem zeitlichen Umfang des Gottesdienstbesuchs oder einer vergleichbaren religiösen Veranstaltung ausfallen lassen. Der Träger der Schülerbeförderung ist hierüber von der Schule frühzeitig zu informieren, sofern dieses erforderlich ist.

1.6 An weiteren in Nr. 1.1 nicht genannten kirchlichen Feiertagen ist den Schülerinnen und Schülern sowie den Lehrkräften und Schulleiterinnen und Schulleiter Gelegenheit zum Besuch eines Gottesdienstes oder einer vergleichbaren religiösen Veranstaltung zu gewähren, soweit dies dem örtlichen Herkommen entspricht. Nr. 1.5 Satz 2 gilt entsprechend.

#### 2. Feiertage anderer Religionsgemeinschaften

2.1 Schülerinnen und Schülern, die nicht einer evangelischen Kirche oder der katholischen Kirche, sondern einer anderen Religionsgemeinschaft angehören, ist auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerin oder dem volljährigen Schüler für Feiertage ihrer Religionsgemeinschaft Gelegenheit zu geben, an einer religiösen Veranstaltung ihrer Religionsgemeinschaft teilzunehmen. Im Zweifelsfall kann ein Nachweis über den betreffenden Feiertag von der Religionsgemeinschaft gefordert werden. Die Antragstellenden sind von der Schule darauf hinzuweisen, dass sie Nachteile, die mit den Unterrichtsversäumnissen verbunden sein können, tragen müssen.

2.2 Schülerinnen und Schülern jüdischen Glaubens und Schülerinnen und Schülern, die der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten angehören, ist auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerin oder dem volljährigen Schüler Gelegenheit zum Besuch einer religiösen Veranstaltung ihrer Religionsgemeinschaft an Sonnabenden zu geben. Dasselbe gilt für Schülerinnen und Schüler, die anderen religiösen Gemeinschaften angehören, sofern diese sich zum biblischen Gebot der Sabbatheiligung bekennen. Nr. 2.1 Satz 3 gilt entsprechend.

#### 3. Teilnahme an kirchlichen Rüstzeiten

Zur Teilnahme an kirchlichen Rüstzeiten oder ähnlichen Veranstaltungen können Schülerinnen und Schüler der allgemein bildenden Schulen und der berufsbildenden Schulen mit Vollzeitunterricht je Schuljahr an bis zu drei Unterrichtstagen,

Schülerinnen und Schüler von berufsbildenden Schulen mit Teilzeitunterricht an jeweils einem Unterrichtstag beurlaubt werden, sofern die Erziehungsberechtigten oder die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler dies beantragen.

#### 4. Rücksichtnahme auf den kirchlichen Unterricht

Auf die dem kirchlichen Unterricht vorbehaltenen Nachmittage ist bei der Unterrichtsplanung, insbesondere bei der Planung von Nachmittagsunterricht, Rücksicht zu nehmen.

#### 5. Befreiung vom Schulbesuch am Tag nach der Konfirmation, Erstkommunion oder entsprechenden Feiern

Auf Antrag sind Schülerinnen und Schüler am Tag nach der Konfirmation oder am Tag nach der Erstkommunion vom Unterricht zu befreien. Bei entsprechenden Feiern ist in gleicher Weise zu verfahren.

#### 6. Auswirkungen auf die Arbeitszeit der Lehrkräfte und der Schulleiterinnen und Schulleiter

Die von Lehrkräften sowie Schulleiterinnen und Schulleiter in Fällen der Nrn. 1.1, 1.3, 1.5 und 1.6 nicht erteilten Unterrichtsstunden sind als Minderzeiten nach § 4 Abs. 2 bzw. § 23 Abs. 6 Nds. ArbZVO-Schule zu berücksichtigen. Die Zeiten des Gottesdienstbesuchs sowie der Teilnahme an vergleichbaren religiösen Veranstaltungen sind dann nicht als Minderzeiten zu berücksichtigen, wenn es sich um eine Schulveranstaltung handelt. Für Lehrkräfte sowie Schulleiterinnen und Schulleiter, die an dem Feiertag ihrer Religionsgemeinschaft eine vergleichbare religiöse Veranstaltung durchführen, gelten die insoweit nicht erteilten Unterrichtsstunden als erteilt.

#### 7. Aufsicht und Betreuung

An den kirchlichen Feiertagen, die nicht in die Ferien fallen, ist für Schülerinnen und Schüler, die keinen Gottesdienst besuchen und an keiner vergleichbaren religiösen Veranstaltung teilnehmen, eine entsprechende Beaufsichtigung zu gewährleisten oder ein Betreuungsangebot vorzuhalten, wenn für diese Schülerinnen und Schüler Unterrichtsausfall eintritt.

#### 8. Inkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am 1.1.2013 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2017 außer Kraft. Der Bezugserrlass zu c tritt mit Ablauf des 31.12.2012 außer Kraft.

## Wirtschaftliche Betätigung, Werbung, Informationen, Bekanntmachungen und Sammlungen in Schulen sowie Zuwendungen für Schulen

*RdErl. d. MK v. 1.12.2012 – 35.3 – 81 704 - VORIS 22410 -*

Bezug: a) RdErl. d. MK v. 10.1.2005 (SVBl. S. 124) - VORIS 22410 -

b) Beschl. d. LReg. „Richtlinie zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung in der Landesverwaltung (Antikorruptionsrichtlinie) v. 16.12.2008 (Nds. MBl. 2009, S. 66) - VORIS 20480 -

Wirtschaftliche Aktivitäten, Sammlungen oder Werbung für wirtschaftliche, politische, religiöse, weltanschauliche oder sonstige Interessen sind in der Schule nur zulässig, wenn sie eindeutig dem Bildungsauftrag der Schule zuzurechnen sind und die jeweiligen rechtlichen Vorgaben beachtet werden.

Neue Lernformen und das Prinzip „Öffnung von Schule“ erfordern allerdings, dass sich die Schule außerschulischen Lernorten öffnet und dabei neue Wege beschreitet. In jedem Fall muss ein anerkanntes pädagogisches Ziel belegbar verfolgt werden. Das Vorhaben ist in der Regel in einem unterrichtlichen Zusammenhang durchzuführen.

Die Entscheidung obliegt im Einzelfall der Schulleiterin oder dem Schulleiter. Der Schulvorstand kann Grundsätze beschließen.

Im Einzelnen sind dabei folgende Grundsätze zu beachten:

#### 1. Warenverkauf

Erzeugnisse, die im Rahmen des Schulbetriebs hergestellt worden sind, dürfen in der Schule verkauft werden, wenn die Art und Weise des Verkaufs sowie die Verkaufsabsicht pädagogischen Zwecken dienen und der Warenvertrieb nach Menge und Wert geringfügig ist. Konflikte mit dem örtlichen Einzelhandel sind zu vermeiden. Sofern vom Schulträger gestelltes Material verwendet worden ist, darf der Verkauf nur im Einvernehmen mit diesem erfolgen. Der Verkaufserlös steht dem Schulträger zu. Es ist darauf zu achten, dass von Erzeugnissen keine Gefährdungen ausgehen (z. B. nicht verkehrssicheres Spielzeug), die Haftungsansprüche auslösen können. Die Abgabe solcher Erzeugnisse hat zu unterbleiben.

#### 2. Zuwendungen

Zuwendungen, die mit einem Werbeeffect verbunden sind (Werbung, Sponsoring), können entgegengenommen werden, wenn der Werbeeffect hinter dem pädagogischen Nutzen deutlich zurückbleibt. Die Annahme von sonstigen Zuwendungen (Spenden, mäzenatische Schenkungen) ist zulässig, wenn nicht im Einzelfall ein Anschein für eine mögliche Beeinflussung bei der Wahrnehmung des Bildungsauftrages zu befürchten ist.

§ 113 NSchG bleibt unberührt. Insbesondere ist die Zustimmung des Schulträgers zur Entgegennahme von Spenden, die der Inventarisierung bedürfen oder Folgekosten verursachen können, erforderlich. Im Zweifel haben sich die Schulen mit dem Schulträger in Verbindung zu setzen.

Die Schulen können Spendenbescheinigungen ausstellen.

Der Beschluss gemäß b) des Bezuges ist zu beachten.

#### 3. Berufsberatung und Berufswerbung

Bei der Information und Beratung der Schülerinnen und Schüler über Berufsperspektiven ist der Erlass „Berufsorientierung an allgemein bildenden Schulen“ vom 1.12.2011 (SVBl. S. 481) - VORIS 22410 - zu beachten.

#### 4. Informationen

4.1 Besuche von Politikerinnen und Politikern in Schulen sind durch Erlass vom 1.8.2012 (SVBl. S. 426) - VORIS 22410 - geregelt.

4.2 Informationsveranstaltungen gesellschaftlich relevanter Gruppen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter während des Schulbetriebs zulassen, soweit

- die Veranstaltung in engem Zusammenhang mit den den Bildungsgang inhaltlich bestimmenden Richtlinien steht,
- die Veranstaltungen in ihrer Gesamtheit ausgewogen sind, so dass nicht nur Institutionen einer bestimmten Richtung Gelegenheit zur Präsentation erhalten,

- ein etwaiger Werbeeffekt deutlich hinter dem Informationswert der Veranstaltung zurücktritt und der Schulträger in Angelegenheiten, für die er zuständig ist, nicht widerspricht.

Die Teilnahme von Klassen oder Gruppen an solchen Informationsveranstaltungen muss in einem engen Bezug zu dem in der Klasse oder Gruppe durchgeführten Unterricht stehen. Die Vor- und Nachbereitung der Veranstaltung muss Gegenstand des Unterrichts sein.

4.3 Berufsverbände und Gewerkschaften der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule und die Personalvertretungen dürfen Mitteilungen an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verteilen und an geeigneter, besonders gekennzeichnete Stelle aushängen.

4.4 Auf außerschulische Veranstaltungen, die geeignet sind, den Bildungsauftrag der Schule zu fördern, oder die von erheblichem allgemeinem Interesse für Erziehungsberechtigte oder Schülerinnen und Schüler sind, kann hingewiesen werden.

## 5. Sammlungen

Mit Zustimmung der Schulbehörde können Sammlungen von Schülerinnen und Schülern in ihrer Schule erlaubt werden, die allgemein anerkannten sozialen oder kulturellen Zwecken dienen. Der Veranstalter hat darzulegen, dass

- die Sammlung so durchgeführt wird, dass keine Gefahr besteht, dass durch diese oder durch die Verwendung des Sammlungserlöses der Schulfriede gestört wird und
- gewährleistet ist, dass die Sammlung ordnungsgemäß durchgeführt und der Ertrag einwandfrei dem Sammlungszweck entsprechend verwendet wird.

Die Erlaubnis ist schriftlich für eine bestimmte Zeit und einen bestimmten Sammlungszweck zu erteilen. Sie soll die Art und Weise angeben, wie die Sammlung durchgeführt werden darf. Zweifel an der Freiwilligkeit der Beteiligung an der Sammlung müssen ausgeschlossen sein. Bei der Sammlung handelt es sich nicht um eine Schulveranstaltung. Eine Haftung des Landes für Schäden, die im Zusammenhang damit entstehen können, ist ausgeschlossen.

Kinder unter 10 Jahren dürfen nicht als Sammlerinnen oder Sammler tätig werden. Veranstalter der Sammlung dürfen minderjährige oder sonst in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Schülerinnen und Schüler nur sein, wenn sie das 14. Lebensjahr vollendet haben und eine schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorlegen.

Der Veranstalter hat der Schulleiterin oder dem Schulleiter oder einer von ihr oder ihm bestimmten Lehrkraft

- eine Abrechnung über das Ergebnis der Sammlung und die Verwendung des Ertrages vorzulegen und
- die zur Prüfung der Abrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen sowie die zur Überwachung und Prüfung der Sammlung erforderlichen Auskünfte zu geben.

## 6. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1.1.2013 in Kraft. Der Bezugserrlass zu a tritt mit Ablauf des 31.12.2012 außer Kraft.

# Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I der allgemein bildenden Schulen einschließlich der Freien Waldorfschulen

Vom 15.11.2012

Abdruck aus dem GVBL. S. 456

Aufgrund des § 60 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Schulgesetzes in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 244), wird verordnet:

## Artikel 1

Die Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I der allgemein bildenden Schulen einschließlich der Freien Waldorfschulen vom 7. April 1994 (Nds. GVBl. S. 197), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Mai 2012 (Nds. GVBl. S. 120), wird wie folgt geändert:

1. In § 31 Abs. 1 wird das Wort „Lernleistung“ durch das Wort „Prüfungsleistung“ ersetzt.
2. In § 40 Abs. 1 werden nach der Zahl „3“ ein Komma und die Worte „wenn sie nicht die Qualifikationsphase nach § 1 der Verordnung über die Qualifikationsphase und die Abiturprüfung an Freien Waldorfschulen sowie über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler besuchen“ eingefügt.
3. § 41 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
„Gegenstand und Form der Abschlussprüfung“.
  - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:  
„(3) Die Abschlussprüfung zum Erwerb des Abschlusses nach § 1 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 besteht
    1. aus einer Klausur im Fach Deutsch,
    2. aus einer Klausur im Fach Mathematik,
    3. aus einer Klausur und einer mündlichen Prüfung in der ersten Fremdsprache und
    4. aus einer mündlichen Prüfung in einem weiteren für die Prüfung zugelassenen Fach nach Wahl der Schülerin oder des Schülers.“
  - c) Es wird der folgende neue Absatz 4 eingefügt:  
„(4) An die Stelle der mündlichen Prüfung nach Absatz 3 Nr. 4 tritt nach Entscheidung der Schülerin oder des Schülers eine besondere Prüfungsleistung nach § 27 Abs. 3; § 29 Abs. 4 und § 31 gelten entsprechend.“
  - d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:  
In Satz 1 werden nach dem Wort „Durchführung“ die Worte „der Abschlussprüfung“ eingefügt.
4. § 42 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
„Schriftliche Prüfung“.
  - b) In Absatz 1 werden die Worte „Durchführung des schriftlichen Prüfungsteils“ durch die Worte „Klausuren der schriftlichen Prüfung“ ersetzt.
  - c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „des schriftlichen Prüfungsteils“ durch die Worte „der schriftlichen Prüfung“ ersetzt.

5. § 43 wird wie folgt geändert:
- Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
„Mündliche Prüfung“.
  - Der bisherige Absatz 1 wird einziger Absatz und wie folgt geändert:  
In Satz 1 werden die Worte „des mündlichen Prüfungsteils“ durch die Worte „der mündlichen Prüfung“ ersetzt.
  - Absatz 2 wird gestrichen.
6. Dem § 47a wird der folgende Absatz 3 angefügt:
- „(3) § 40 Abs. 1 in der ab dem 1. August 2012 geltenden Fassung ist erstmals für Schülerinnen und Schüler der Freien Waldorfschulen anzuwenden, die im Schuljahr 2012/2013 den 11. Schuljahrgang besuchen und am Ende des Schuljahres 2012/13 die Berechtigung erworben haben, die Qualifikationsphase zu besuchen.“

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2012 in Kraft.

## Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Qualifikationsphase und die Abiturprüfung an Freien Waldorfschulen sowie über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler

Vom 15.11.2012

Abdruck aus dem GVBL, S. 457

Aufgrund des § 11 Abs. 9 in Verbindung mit § 141 Abs. 1 Satz 1 und des § 60 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Schulgesetzes in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 244), wird verordnet:

#### Artikel 1

Die Verordnung über die Qualifikationsphase und die Abiturprüfung an Freien Waldorfschulen sowie über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler vom 2. Mai 2005 (Nds. GVBl. S. 139) wird wie folgt geändert:

- § 1 wird wie folgt geändert:
  - In Absatz 1 werden die Worte „beiden Schulhalbjahre“ durch die Worte „vier Schulhalbjahre des 12. und“ ersetzt.
  - Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Zum Besuch der Qualifikationsphase ist berechtigt, wer am Ende des 11. Schuljahrgangs in den Pflicht- und den Wahlpflichtfächern, darunter in zwei Pflichtfremdsprachen, nach dem Beurteilungsmaßstab nach § 40 Abs. 2 Nr. 3 der Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I der allgemein bildenden Schulen einschließlich der Freien Waldorfschulen einen Durchschnittsnotenwert von nicht schlechter als 3,0 erreicht hat.“
  - In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „zur Abiturprüfung nicht zugelassen wird oder wer die Abiturprüfung nicht besteht“ durch die Worte „die Abiturprüfung nicht bestanden hat“ ersetzt.

- In Absatz 4 wird nach dem Wort „beiden“ das Wort „letzten“ eingefügt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:

- Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Worte „beiden Schulhalbjahren“ durch die Worte „vier Schulhalbjahren des 12. und“ ersetzt.

- Es werden die folgenden Absätze 2 und 3 angefügt:

„(2) <sup>1</sup>Den 13. Schuljahrgang kann besuchen, wer am Ende des 12. Schuljahrgangs in den Fächern nach § 1 Abs. 2 jeweils mindestens 5 Punkte erreicht hat. <sup>2</sup>Den 13. Schuljahrgang kann auch besuchen, wer die Mindestanforderungen in nur einem Fach unterschreitet, aber in diesem Fach mindestens 1 Punkt erreicht hat. <sup>3</sup>Den 13. Schuljahrgang kann ferner besuchen, wer

- in höchstens zwei Fächern mindestens 1 Punkt erreicht hat und diese Bewertungen jeweils in einem Ausgleichsfach in der Weise ausgleicht, dass im Durchschnitt der Bewertungen in dem Fach und dem Ausgleichsfach jeweils mindestens 5 Punkte erreicht werden, oder
- in höchstens einem Fach 0 Punkte und in einem Ausgleichsfach mindestens 10 Punkte oder in zwei Ausgleichsfächern jeweils mindestens 8 Punkte erreicht hat.

<sup>4</sup>Die Bewertungen in den Pflichtfremdsprachen sowie in den Fächern Deutsch und Mathematik können nur untereinander ausgeglichen werden.

(3) <sup>1</sup>Wer am Ende des 12. Schuljahrgangs die Qualifikationsphase verlässt, erwirbt mit dem Abgangszeugnis den Erweiterten Sekundarabschluss I, wenn die Voraussetzungen für den Besuch des 13. Schuljahrgangs nach Absatz 2 erfüllt sind. <sup>2</sup>Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, so wird mit dem Abgangszeugnis der Sekundarabschluss I — Realschulabschluss erworben, wenn der Besuch des 13. Schuljahrgangs wegen nicht ausreichender Leistungen in der zweiten Pflichtfremdsprache nicht erfolgen konnte. <sup>3</sup>Ist der Sekundarabschluss I — Realschulabschluss nicht erworben worden, so wird mit dem Abgangszeugnis der Sekundarabschluss I — Hauptschulabschluss erworben. <sup>4</sup>Satz 3 ist entsprechend anzuwenden, wenn der 12. Schuljahrgang vorzeitig verlassen wird.“

- § 3 wird wie folgt geändert:
  - In Absatz 2 Satz 4 wird das Wort „Fachgymnasien“ durch die Worte „Beruflichen Gymnasien“ ersetzt.
  - In Absatz 3 wird das Wort „Politik“ durch die Worte „Politik-Wirtschaft oder Erdkunde“ ersetzt.
  - In Absatz 6 wird das Wort „zweiten“ durch das Wort „vierten“ ersetzt.
- § 4 wird wie folgt geändert:
  - In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „zweiten“ durch das Wort „vierten“ ersetzt.
  - In Absatz 2 Satz 1 werden das Wort Fachgymnasium“ durch die Worte „Beruflichen Gymnasium“ und der Klammerzusatz „(AVO-GOFAK)“ durch den Klammerzusatz „(AVO-GOBAK)“ ersetzt.
- In § 5 Abs. 4 Nr. 4 werden das Wort „Schuljahr“ durch das Wort „Kalenderjahr“ und das Wort „Fachgymnasiums“ durch die Worte „Beruflichen Gymnasiums“ ersetzt.
- § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 werden die Worte „ein Lehramt des höheren Dienstes“ durch die Worte „das Lehramt an Gymnasien“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 wird das Wort „Fachgymnasiums“ durch die Worte „Beruflichen Gymnasiums“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Abkürzung „AVO-GOFAK“ durch die Abkürzung „AVO-GOBAK“ ersetzt.
7. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Abkürzung „AVO-GOFAK“ durch die Abkürzung „AVO-GOBAK“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 4 werden die Worte „ein Lehramt des höheren Dienstes“ durch die Worte „das Lehramt an Gymnasien“ und das Wort „Fachgymnasium“ durch die Worte „Beruflichen Gymnasium“ ersetzt.
8. In § 8 Abs. 1 Satz 2 wird die Abkürzung „AVO-GOFAK“ durch die Abkürzung „AVO-GOBAK“ ersetzt.
9. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 1 wird gestrichen.
- bb) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden Nummern 1 und 2.
- b) Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „<sup>2</sup>Anderenfalls bricht die Prüfungskommission die Abiturprüfung ab und erklärt sie nach dem Ergebnis der schriftlichen Prüfung für nicht bestanden.“
10. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In den Absätzen 1 und 3 wird jeweils die Abkürzung „AVO-GOFAK“ durch die Abkürzung „AVO-GOBAK“ ersetzt.
- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
- „(4) Stellt die Prüfungskommission nach dem Ergebnis einer mündlichen Prüfung fest, dass die Abiturprüfung nicht mehr bestanden werden kann und auch die Voraussetzungen für den Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife nicht mehr erfüllt werden können, so bricht die Prüfungskommission die Abiturprüfung ab und erklärt sie für nicht bestanden.“
11. § 11 erhält folgende Fassung:
- „§ 11
- Besondere Lernleistung in der Abiturprüfung  
an Freien Waldorfschulen
- In der Abiturprüfung an Freien Waldorfschulen kann im Rahmen der schriftlichen Prüfung zusätzlich eine besondere Lernleistung eingebracht werden; § 11 AVO-GOBAK ist entsprechend anzuwenden.“
12. § 13 Abs. 2 und 3 erhält folgende Fassung:
- „(2) Die in den einzelnen Fächern der schriftlichen Prüfung erbrachten Leistungen werden mit einer Punktzahl bewertet und ergeben wie folgt das Ergebnis in dem Prüfungsfach:
1. Die Punktzahlen in den drei Prüfungsfächern nach § 3 Abs. 4 Satz 2 Nr. 4 werden jeweils mit 12 multipliziert.
  2. In dem weiteren schriftlichen Prüfungsfach wird die Punktzahl mit 8 multipliziert.
  3. In einem Fach, in dem auch mündlich geprüft wird, werden die Punktzahlen der schriftlichen und der mündlichen Prüfung abweichend von Nummer 1 jeweils mit 6 und abweichend von Nummer 2 jeweils mit 4 multipliziert.
- (3) Abweichend von Absatz 2 werden bei der zusätzlichen Einbringung einer besonderen Lernleistung die in den einzelnen Fächern der schriftlichen Prüfung erbrachten Leistungen wie folgt für die Gesamtpunktzahl berücksichtigt:
1. Die Punktzahlen in den drei Prüfungsfächern nach Absatz 2 Nr. 1 werden jeweils mit 11, die Punktzahl in dem Prüfungsfach nach Absatz 2 Nr. 2 mit 7 und die Punktzahl in der besonderen Lernleistung mit 4 multipliziert.
  2. In einem Fach, in dem auch mündlich geprüft wird, werden abweichend von Nummer 1 die Punktzahlen der schriftlichen und der mündlichen Prüfung in den drei Prüfungsfächern nach Absatz 2 Nr. 1 jeweils mit 5,5 und in dem Prüfungsfach nach Absatz 2 Nr. 2 jeweils mit 3,5 multipliziert; tritt in dem Gesamtergebnis für ein Fach ein Punktwert mit einer Dezimalstelle auf, so ist mathematisch zu runden.“
13. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) <sup>1</sup>Die Abiturprüfung ist bestanden, wenn der Prüfling
1. in keinem der acht Prüfungsfächer 0 Punkte,
  2. in mindestens zwei Fächern der schriftlichen Prüfung, darunter in einem Fach mit erhöhtem Anforderungsniveau, jeweils mindestens 5 Punkte in einfacher Wertung,
  3. in den vier Fächern der schriftlichen Prüfung und gegebenenfalls der besonderen Lernleistung nach § 11 insgesamt mindestens 220 Punkte gemäß § 13 Abs. 2 oder 3 und
  4. in mindestens zwei Fächern der mündlichen Prüfung jeweils mindestens 5 Punkte in einfacher Wertung und in den vier Fächern der mündlichen Prüfung insgesamt mindestens 80 Punkte gemäß § 13 Abs. 2 oder 3
- erreicht hat. <sup>2</sup>Im Fall von § 3 Abs. 6 treten an die Stelle der Prüfungsleistungen die Unterrichtsleistungen aus dem vierten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase.“
- b) In Absatz 3 wird die Abkürzung „AVO-GOFAK“ durch die Abkürzung „AVO-GOBAK“ ersetzt.
14. § 16 erhält folgende Fassung:
- „§ 16
- Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife
- (1) <sup>1</sup>Wer am schriftlichen und mündlichen Teil der Abiturprüfung an der Freien Waldorfschule oder für Nichtschülerinnen und Nichtschüler teilgenommen, die Abiturprüfung aber nicht bestanden hat, hat den schulischen Teil der Fachhochschulreife erworben und erhält darüber auf Verlangen eine Bescheinigung, wenn in der nicht bestandenen Abiturprüfung
1. in sieben Fächern, darunter in Deutsch, einer Pflichtfremdsprache, Geschichte oder Politik-Wirtschaft oder Erdkunde, Mathematik und einer Naturwissenschaft, insgesamt mindestens 35 Punkte in einfacher Wertung und
  2. in einer Pflichtfremdsprache, in den Fächern Deutsch und Mathematik sowie in einer Naturwissenschaft insgesamt mindestens 20 Punkte in einfacher Wertung

erreicht worden sind. <sup>2</sup>Unter den sieben Fächern darf kein Fach mit 0 Punkten und dürfen höchstens drei Fächer mit weniger als 5 Punkten, darunter höchstens ein Fach mit erhöhtem Anforderungsniveau, bewertet worden sein. <sup>3</sup>§ 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 gilt entsprechend.

(2) Die erreichte Gesamtpunktzahl wird nach **Anlage 5** in eine Durchschnittsnote umgerechnet.“

15. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 wird das Wort „die“ durch die Worte „das zweite Schuljahr der“ ersetzt.
- b) In Satz 4 wird die Abkürzung „AVO-GOFAK“ durch die Abkürzung „AVO-GOBAK“ ersetzt“.

16. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

#### Übergangangsregelungen

(1) Für Schülerinnen und Schüler einer Freien Waldorfschule, die eine Abiturprüfung nicht bestanden haben und diese im Kalenderjahr 2013 wiederholen, sind die vor dem 1. August 2012 geltenden Regelungen weiterhin anzuwenden.

(2) Für Nichtschülerinnen und Nichtschüler, die eine Nichtschülerabiturprüfung nicht bestanden haben und diese im Kalenderjahr 2013 wiederholen, sind die vor dem 1. August 2012 geltenden Regelungen weiterhin anzuwenden.

(3) § 1 Abs. 1 und 2, § 2 und § 4 Abs. 1 sowie die Anlage 1 in der ab 1. August 2012 geltenden Fassung sind erstmals für die Schülerinnen und Schüler anzuwenden, die im Schuljahr 2012/13 den 11. Schuljahrgang einer Freien Waldorfschule besuchen.“

17. Die Anlagen 1 bis 5 erhalten die aus der **Anlage** ersichtliche Fassung.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2012 in Kraft.

Anlage 1  
(zu § 2 Satz 2)

#### Qualifikationsphase der Freien Waldorfschule: Unterrichtsfächer und Belegungsverpflichtungen

	Fächer	Wochenstunden	Schulhalbjahre
Kernfächer	Deutsch	4	4
	fortgeführte Pflichtfremdsprache	4	4
	Mathematik	4	4
Ergänzungsfächer	weitere Pflichtfremdsprache	4	4
	Geschichte oder Politik-Wirtschaft oder Erdkunde	4	4
	eine Naturwissenschaft	4	4
Wahlfächer	mindestens zwei weitere Fächer nach der Anlage 2 nach Wahl des Prüflings im Rahmen des Angebots der Schule <sup>1)</sup>	2 <sup>2)</sup>	4
		2 <sup>2)</sup>	4

<sup>1)</sup> Wenn das Fach als Unterrichtsfach von der Schulbehörde genehmigt worden ist.

<sup>2)</sup> Wird ein Wahlfach als Prüfungsfach gewählt, so ist es durchgehend vierstündig zu belegen.

#### Anlage

(zu Artikel 1 Nr. 17)

#### Anlage 2

(zu § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 3)

#### Freie Waldorfschulen: Zuordnung der Fächer zu den Aufgabenfeldern und Anforderungsniveau der Prüfungsfächer

Aufgabenfelder	Fächer	wählbar als Prüfungsfach mit	
		erhöhtem Anforderungsniveau	grundlegendem Anforderungsniveau
A	Deutsch	X	X
	Englisch	X	X
	Französisch <sup>1)</sup>	X	X
	Latein <sup>1)</sup>	X	X
	Griechisch <sup>1)</sup>	X	X
	Russisch <sup>1)</sup>	X	X
	Spanisch <sup>1)</sup>	X	X
	weitere Fremdsprachen <sup>2)</sup>	X	X
	Kunst	X	X
	Musik	X	X
Darstellendes Spiel <sup>3)</sup>	—	—	
B	Politik-Wirtschaft	X	X
	Geschichte	X	X
	Erdkunde	X	X
	Rechtswissenschaften <sup>2)</sup>	X	X
	Philosophie <sup>2)</sup>	X	X
	Pädagogik <sup>2)</sup>	X	X
	Psychologie <sup>2)</sup>	X	X
	Wirtschaftslehre <sup>2)</sup>	X	X
	Religion	X	X
Werte und Normen	—	—	
C	Mathematik	X	X
	Naturwissenschaften (Physik, Chemie, Biologie)	X	X
	Informatik <sup>2)</sup>	X	X
	Sport	—	X <sup>4)</sup>

<sup>1)</sup> Wenn dieses Fach im Sekundarbereich I als Pflicht- oder Wahlpflichtfach belegt worden ist.

<sup>2)</sup> Wenn dieses Fach an der Schule als Prüfungsfach von der Schulbehörde genehmigt worden ist.

<sup>3)</sup> Wenn Darstellendes Spiel an der Schule durch die oberste Schulbehörde als Unterrichtsfach genehmigt worden ist.

<sup>4)</sup> Sport kann nicht viertes Prüfungsfach sein.

Anlage 3  
(zu § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 3)

Anlage 4  
(zu § 14 Abs. 1)

**Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler:  
Zuordnung der Fächer zu den Aufgabenfeldern  
und Anforderungsniveau der Prüfungsfächer**

Aufgabenfelder	Fächer	wählbar als Prüfungsfach mit	
		erhöhtem Anforderungsniveau	grundlegendem Anforderungsniveau
A	Deutsch	X	X
	Englisch	X	X
	Französisch	X	X
	Latein	X	X
	Griechisch	X	X
	Russisch	X	X
	Spanisch	X	X
	weitere Fremdsprachen <sup>1)</sup>	X	X
	Kunst	X	X
	Musik	X	X
	B	Politik-Wirtschaft	X
Geschichte		X	X
Erdkunde		X	X
Rechtskunde <sup>1)</sup>		X	X
Philosophie <sup>1)</sup>		X	X
Pädagogik <sup>1)</sup>		X	X
Psychologie <sup>1)</sup>		X	X
Wirtschaftslehre <sup>1)</sup>		X	X
Religion	X	X	
C	Mathematik	X	X
	Naturwissenschaften (Chemie, Physik, Biologie)	X	X
	Informatik <sup>1)</sup>	X	X

<sup>1)</sup> Wenn dieses Fach durch die Schulbehörde als Prüfungsfach genehmigt worden ist.

**Umrechnung der Gesamtpunktzahl  
in eine Durchschnittsnote**

Punkte	Durchschnittsnote
300	4,0
301 bis 318	3,9
319 bis 336	3,8
337 bis 354	3,7
355 bis 372	3,6
373 bis 390	3,5
391 bis 408	3,4
409 bis 426	3,3
427 bis 444	3,2
445 bis 462	3,1
463 bis 480	3,0
481 bis 498	2,9
499 bis 516	2,8
517 bis 534	2,7
535 bis 552	2,6
553 bis 570	2,5
571 bis 588	2,4
589 bis 606	2,3
607 bis 624	2,2
625 bis 642	2,1
643 bis 660	2,0
661 bis 678	1,9
679 bis 696	1,8
697 bis 714	1,7
715 bis 732	1,6
733 bis 750	1,5
751 bis 768	1,4
769 bis 786	1,3
787 bis 804	1,2
805 bis 822	1,1
823 bis 900	1,0

Anlage 5  
(zu § 16 Abs. 2)

**Umrechnung der Gesamtpunktzahl  
in eine Durchschnittsnote für den schulischen Teil  
der Fachhochschulreife**

Punkte	Durchschnittsnote
35 bis 36	4,0
37 bis 38	3,9
39 bis 40	3,8
41 bis 42	3,7
43 bis 44	3,6
45 bis 46	3,5
47 bis 48	3,4
49 bis 50	3,3
51 bis 52	3,2
53 bis 54	3,1
55 bis 57	3,0
58 bis 59	2,9
60 bis 61	2,8
62 bis 63	2,7
64 bis 65	2,6
66 bis 67	2,5
68 bis 69	2,4
70 bis 71	2,3
72 bis 73	2,2
74 bis 75	2,1
76 bis 78	2,0
79 bis 80	1,9
81 bis 82	1,8
83 bis 84	1,7
85 bis 86	1,6
87 bis 88	1,5
89 bis 90	1,4
91 bis 92	1,3
93 bis 94	1,2
95 bis 96	1,1
97 bis 105	1,0